

# Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Neckarwestheim Block II (GKN II) >

Dokumentation der frühen  
Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand März 2016



EnBW Kernkraft GmbH  
Kernkraftwerk Neckarwestheim  
Im Steinbruch  
74382 Neckarwestheim  
[www.enbw.com/neckarwestheim](http://www.enbw.com/neckarwestheim)



# Inhalt

---

|  |   |
|--|---|
| Einführung   | 3 |
| Einordnung der frühen Öffentlichkeits-<br>beteiligung in den Gesamtprozess | 4 |
| Ablauf der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung                               | 5 |
| Dokumentation wesentlicher<br>Fragen und Antworten                         | 6 |

# Einführung

---

Spätestens Ende 2022 wird Block II des Kernkraftwerks Neckarwestheim (GKN II) den Leistungsbetrieb einstellen. Das regelt § 7 des Atomgesetzes (AtG). Demnach verliert GKN II seine Berechtigung zum Leistungsbetrieb zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zum 31. Dezember 2022. Sollte GKN II bereits vorher die gesetzlich zugewiesene Elektrizitätsmenge erreichen, erlischt diese Berechtigung entsprechend früher.

Betreiberin von GKN II ist die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK). Damit die EnKK GKN II stilllegen und Teile der Anlage abbauen kann, bedarf es einer entsprechenden Genehmigung. Das regelt das Atomgesetz. Den Antrag für diese Genehmigung bereitet die EnKK schon jetzt vor. Der Grund: Sobald die Anlage abgeschaltet ist, möchte die EnKK mit dem Rückbau von GKN II möglichst zügig beginnen. Das geht aber nur, wenn die Genehmigung hierfür vorliegt. Da solche Genehmigungsverfahren in der Vergangenheit meistens drei bis vier Jahre dauerten, geht die EnKK die Antragstellung rechtzeitig an.

Vor der Antragstellung hat die EnKK eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 2 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG BW).

Im vorliegenden Dokument ordnet die EnKK die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in den Gesamtprozess ein. Sie erläutert die hierzu durchgeführten Maßnahmen. Außerdem sind die Fragen, Anmerkungen und Hinweise der Bürger sowie die entsprechenden Antworten der EnKK dokumentiert.

Im späteren Genehmigungsverfahren wird es noch eine Öffentlichkeitsbeteiligung geben. So sieht es die atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV) vor.

# Einordnung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in den Gesamtprozess

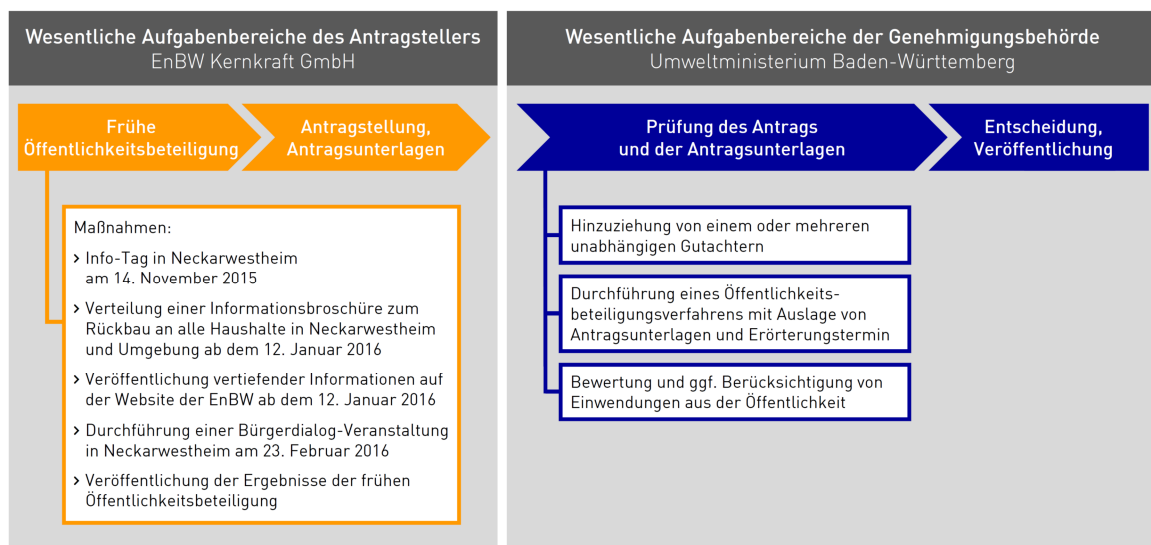
Der Genehmigungsprozess zur Stilllegung und zum Abbau von GKN II soll in einem umfassenden Verfahren durchgeführt werden. Rechtliche Grundlagen für den Verfahrensablauf bzw. für einzelne Schritte sind neben § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), § 2 des Umweltverwaltungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (UVwG BW) auch § 1b der atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) und § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).

Innerhalb des Verfahrens gibt es zwei Akteure: den Antragsteller, also die EnKK, und die Genehmigungsbehörde, das ist das Umweltministerium Baden-Württemberg. Letzteres zieht in der Regel noch einen oder mehrere unabhängige Gutachter hinzu. Die Aufgabenbereiche der beiden Akteure lassen sich klar voneinander abgrenzen. Der Antragsteller hat folgende Aufgaben: die Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, die Antragstellung und die Erarbeitung und Übermittlung von Antragsunterlagen. Die Genehmigungsbehörde legt fest, welche Unterlagen das im Einzelnen sind. Sie prüft auch den Antrag und die Antragsunterlagen. Im

Rahmen dieser Prüfung führt sie ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren durch. Hierzu legt sie die Antragsunterlagen öffentlich aus. Kommt es auf dieser Grundlage zu Einwendungen, veranlasst die Behörde einen Erörterungstermin mit den Einwendern. Ist die Prüfung und Bewertung des Antrags abgeschlossen, trifft die Behörde eine Entscheidung über die Genehmigung des Antrags. Das Ergebnis wird veröffentlicht.

Das Schaubild zeigt die Aufgabenbereiche von Antragsteller und Genehmigungsbehörde. Die nächste für die EnKK vorgesehene Maßnahme ist die Veröffentlichung der Dokumentation der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese hat die EnKK mit dem vorliegenden Dokument umgesetzt. Die Fragen, Anmerkungen und Hinweise, die die EnKK im Zuge dieses Verfahrens aus der Bevölkerung bekommen hat, werden für die Antragstellung sowie im späteren Verfahren betrachtet.

Im nächsten Schritt wird die EnKK ihren Antrag fertigstellen und ihn bei der Genehmigungsbehörde einreichen. Dies ist für das laufende Jahr 2016 geplant.



Vereinfachte Darstellung des Genehmigungsprozesses

# Ablauf der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Ein Info-Tag für die Bevölkerung am 14. November 2015 markierte den Auftakt der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich des geplanten Rückbaus von GKN II. In der Neckarwestheimer „Alten Schule“ hatten die Besucher die Möglichkeit, direkt mit Experten der EnKK zu sprechen. Ebenso konnten sie Fragen, Anmerkungen und Hinweise in schriftlicher Form hinterlegen.

Im Januar 2016 hat die EnKK dann Informationsbroschüren an die Haushalte in Neckarwestheim und Gemmrigheim sowie den angrenzenden Gemeinden Talheim, Ilsfeld, Besigheim, Hessigheim, Wahlheim, Kirchheim am Neckar und Lauffen am Neckar verteilt. Diese Broschüre enthält Informationen zu den Rückbauvorhaben am Standort Neckarwestheim. Außerdem gibt sie einen Gesamtüberblick über den weiteren Ablauf der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Das umfasst die Einladung für die Dialogveranstaltung (siehe unten) sowie den Hinweis auf vertiefende Informationen auf der EnBW-Website. Auch Kontaktdaten für die Einreichung von Fragen, Anmerkungen und Hinweisen finden sich in der Broschüre.

Auf der EnBW-Website wurden zeitgleich vertiefende Informationen zu Stilllegung und Abbau von GKN II veröffentlicht ([www.enbw.com/neckarwestheim](http://www.enbw.com/neckarwestheim)).

Am 23. Februar 2016 fand schließlich für alle interessierten Bürger die öffentliche Dialogveranstaltung in der Neckarwestheimer Reblandhalle statt. Dort hatte jeder die Gelegenheit, sich mit Fragen, Anmerkungen und Hinweisen einzubringen. Vertreter der EnKK beantworteten bzw. kommentierten diese. Auf Schautafeln im Eingangsbereich der Halle hat die EnKK zudem überblicksweise Informationen angeboten.

Auf die genannten Einzelschritte hat die EnKK jeweils mit Pressearbeit und Veröffentlichungen in Gemeindeblättern aufmerksam gemacht bzw. sie begleitet.

In der Grafik sind die einzelnen Schritte der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellt. Der Abschluss erfolgt mit der Veröffentlichung der vorliegenden Unterlage, in der die Ergebnisse dokumentiert sind.



# Dokumentation wesentlicher Fragen und Antworten

---

Bei der Dialogveranstaltung am 23. Februar 2016 in der Neckarwestheimer Reblandhalle haben die anwesenden Bürger zahlreiche Fragen gestellt. Die Mehrzahl bezog sich jedoch nicht auf den geplanten Rückbau von GKN II, sondern auf andere Themen. Dazu gehörten u.a. das geplante Reststoffbearbeitungszentrum, das geplante Standort-Abfalllager und die geplante Schiffsanlegestelle in Neckarwestheim. Soweit es der EnKK möglich war, wurden entsprechende Fragen hierzu vor Ort beantwortet. Sofern kein hinreichender Bezug zum Rückbau von GKN II besteht, werden diese Fragen und Antworten in der vorliegenden Unterlage jedoch nicht dokumentiert. Um unnötige Dopplungen zu vermeiden, haben die nachfolgenden Fragen und Antworten teilweise zusammenfassenden Charakter. Das gesprochene Wort wurde in Schriftdeutsch überführt.

## **Frage/Anmerkung der Bürger: Wer haftet für den Rückbau? Wer betreibt die Zwischenlager? Wie steht es mit der Verantwortlichkeit?**

Antwort der EnKK: Die EnKK führte aus, dass die Betreiber in vollem Umfang für Rückbau, Reststoffbehandlung und Zwischenlagerung verantwortlich seien und entsprechende finanzielle Vorsorge in Form von Rückstellungen gebildet hätten. Darüber hinaus bestehe eine Nachschussverpflichtung in unbegrenzter Höhe, wenn diese Rückstellungen nicht ausreichen sollten.

Die EnKK habe ein hohes Verantwortungsbewusstsein für den sicheren Betrieb und den sicheren Rückbau der Anlagen, für ihre Belegschaft und ihre Familien und baue auf das vorhandene Wissen und die Erfahrung des Eigenpersonals. Diese Strategie werde auch künftig von der EnKK verfolgt.

## **Frage/Anmerkung der Bürger: Welche Materialien fallen an? Was geschieht damit?**

Antwort der EnKK: Die EnKK führte aus, dass der überwiegende Teil der Materialien nach dem Rückbau direkt zurück in den Wertstoffkreislauf gegeben werden könne. Ein geringerer Teil der beim Rückbau anfallenden Materialien würde im Reststoffbearbeitungszentrum behandelt und nach Dekontamination und Freimessung in den Wertstoffkreislauf zurückgeführt bzw. als schwach- bis mittelradioaktiven Abfall im Standortabfalllager zwischengelagert und später ins Endlager „Schacht Konrad“ überführt.



Bürgerdialog-Veranstaltung am 23. Februar 2016 in der Neckarwestheimer Reblandhalle

**Frage/Anmerkung der Bürger: Warum wurde beim Genehmigungsverfahren RBZ/SAL keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt? Wird die EnKK diese Inhalte in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zu GKN II betrachten? Ergänzt wurde der Hinweis, dass diese fehlende UVP ggf. auch beklagt werden könne.**

Antwort der EnKK: RBZ und SAL erhielten eigenständige Betriebsgenehmigungen nach § 7 StrlSchV und durchliefen daher eigenständige Genehmigungsverfahren. Dies sei zulässig und sinnvoll, da auch nach Entlassung von GKN I und GKN II aus dem Atomgesetz das RBZ und das SAL weiterbetrieben würden. Für ein Verfahren nach § 7 StrlSchV

sei formal kein Erörterungstermin vorgesehen, selbst wenn eine UVP-Pflicht bestünde. Auch wenn im vorliegenden Fall die UVP-Pflicht nicht gegeben war, seien seitens EnKK sehr umfangreiche Umwelterheblichkeitsstudien (UES) durchgeführt und öffentlich verfügbar gemacht worden, die vom inhaltlichen Umfang her durchaus vergleichbar mit dem Untersuchungsumfang einer Umweltverträglichkeitsprüfung seien. Das Gutachten des Öko-Instituts im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG im Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV für RBZ/SAL habe ergeben, dass keine UVP erforderlich sei. Dieses Gutachten sei seitens des Umweltministeriums ebenfalls veröffentlicht worden.

Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren für den Rückbau von GKN II sei wiederum ein eigenständiges atomrechtliches Verfahren, allerdings nach §7 AtG und damit sowohl inhaltlich entkoppelt als auch zeitlich nachgelagert. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, bei der RBZ und SAL als Vorbelastung berücksichtigt werden, so dass eine Gesamtbetrachtung gegeben ist.

**Frage/Anmerkung der Bürger: Wenn die Emissionen beim Rückbau zurückgehen, ist die Beantragung neuer Emissionsgrenzwerte sinnvoll?**

Antwort der EnKK: Es gäbe keine höheren maximalen Ableitungswerte für den gesamten Standort, auch nicht nach Inbetriebnahme von RBZ und SAL. Die bisher genehmigten Werte stellten sicher, dass alle Anforderungen zum Schutz von Umwelt und Bevölkerung gewährleistet seien. Über eine Absenkung der Ableitungswerte könne zum derzeitigen Verfahrensstand noch keine Aussage getroffen werden.

**Frage/Anmerkung der Bürger: Wie erfolgt der Transport zum Endlager „Schacht Konrad“?**

Antwort der EnKK: Grundsätzlich gäbe es die Möglichkeit des Straßen-, Schienen- und Schiffstransportes. Wie der Transport von schwach- bis mittelradioaktiven Abfällen in das Endlager „Schacht Konrad“ später erfolgen werde, sei noch nicht geklärt. Die geplante Schiffsanlegestelle in Neckarwestheim könne nach ihrer Realisierung sowohl für den Transport von Gütern aus dem Rückbau der EnKK-Anlagen als auch für den Abtransport anderer Materialien und Abfälle genutzt werden.

**Frage/Anmerkung der Bürger: Warum wird nicht der „Sichere Einschluss“ durchgeführt? Dies wäre eine erhebliche Kostenreduktion für den Betreiber und für die künftigen Generationen hätte man ein Industrie-Denkmal („Museum“).**

Antwort der EnKK: Die EnKK werde den „Sicheren direkten Rückbau“ weiterverfolgen. Längerfristig gesehen sei der Abbau und die sichere Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle der verantwortungsvollere Weg. Der nukleare Abbau – an dem auch bei einem sicheren Einschluss letztlich kein Weg vorbeiführen würde – sei der kostenrelevante Teil des Abbaus. Darüber hinaus werde durch den „Sicheren direkten Rückbau“ eine deutlich frühere Nachnutzung des Geländes möglich.





# Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Neckarwestheim Block II (GKN II)

Dokumentation der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung  
Stand März 2016